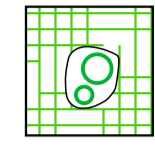


Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

(Anmerkung: Die weiteren Flächen für Ausgleich und Ersatz sind in der Karte "Ausgleichsflächen außerhalb des Plangeltungsbereiches" dargestellt.)



Entwicklung einer Extensiv-Weide mit Gehölzinseln

Die Fläche ist durch Selbstbegrünung zu entwickeln und extensiv zu beweidet.

Zur Aushagerung sind in den ersten Jahren nach Aufgabe der Ackernutzung Pflegeschnitte zulässig. Das Mähgut ist abzufahren. Stoffliche Ein- oder Aufträge sind nicht zulässig, auch nicht zum Zwecke der Düngung, Pflege oder Bodenverbesserung oder zur Lagerung von Räum- und Schnittgut.

Auf der Fläche sind einzelne Gehölzinseln durch die Pflanzung von heimischen, standortgerechten Laubbäumen und Sträuchern zu initiieren und anschließend der Selbstentwicklung (Sukzession) zu überlassen. Während der Wachstumsphase sind die Gehölze gegen Verbiss zu sichern.



Aufsetzen von Knickwällen

Die Knickwälle sind mit einer Höhe von 1 - 1,2 m, einer Basisbreite von 3 m und einer Kronenbreite von 1,5 m herzustellen.

Die Wälle sind zweireihig auf Lücke mit einem Abstand von 1,2 m in der Reihe und einem Reihenabstand von 0,7 m mit heimischen, standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen. Je begonnene 20 m Knick ist eine Stiel-Eiche (*Quercus robur*) der Mindestqualität Heister (3 x v., 150 cm) zu pflanzen. Die Gehölze sind abschnittsweise in einem Turnus von 10 - 15 Jahren auf den Stock zu setzen. Die Eichen sind als Überhälter zu erhalten.



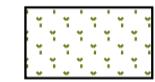
Anlage einer Weiden-Strauchreihe

An der Ostgrenze der Extensiv-Weide ist eine Strauchreihe aus Weidenstecklingen herzustellen. Die Pflanzung ist einreihig mit einem Pflanzabstand von 5 m vorzunehmen.



Fläche für eine Gehölzentwicklung

Die Fläche ist truppweise mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und anschließend der Selbstentwicklung (Sukzession) zu überlassen. In den ersten Jahren nach Beginn der Maßnahme sind nach Bedarf Pflegeschnitte ab dem 1. Juli zulässig. Das Mähgut ist abzufahren. Gegen Wildverbiss sind die Pflanzungen nach Bedarf durch Einzäunung zu sichern. Stoffliche Ein- oder Aufträge sind nicht zulässig, auch nicht zum Zwecke der Düngung, Pflege oder Bodenverbesserung oder zur Lagerung von Räum- und Schnittgut.



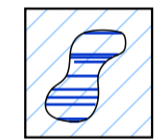
Entwicklung eines Saumstreifens

Der Unterhaltungsschutzstreifen entlang der nördlichen Grenze des Plangeltungsbereiches ist der Sukzession zu überlassen. Eine Pflegemahd ist nur nach Bedarf bei Aufkommen von Gehölzen nach dem 15. Juli eines Jahres durchzuführen. Stoffliche Ein- oder Aufträge zum Zwecke der Düngung, Pflege oder Bodenverbesserung sind nicht zulässig. Das Befahren ist nur zulässig für Unterhaltungsarbeiten auf angrenzenden Flächen und zur Durchführung biotoppflegerischer Maßnahmen.



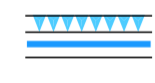
Pflanzung einer Gehölzreihe

Entlang der Ostgrenze des Sondergebietes (Baublock 3) ist im Böschungsbereich eine 3 m breite Gehölzreihe anzulegen. Die Pflanzung ist zweireihig auf Lücke mit einem Abstand von 2 m in der Reihe und einem Reihenabstand von 1,2 m mit heimischen, standortgerechten Sträuchern vorzunehmen. Je begonnene 20 m Gehölzreihe ist eine Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) der Qualität Hochstamm, Stammumfang 10/12 cm zu pflanzen. Die Gehölze sind abschnittsweise in einem Turnus von 10 - 15 Jahren auf den Stock zu setzen. Die Erlen sind als Überhälter zu erhalten.



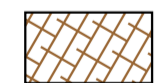
Herstellung einer naturnahen Überschwemmungsfläche

Die Fläche ist bis zu 0,4 m unter Flur abzugraben. Im zentralen Bereich ist ein durch unterschiedliche Tiefenzonen gegliedertes, bis 2,5 ha großes Gewässer mit Tiefen bis 1,5 m unter Flur herzustellen. Entlang der Verbandsgräbenanlage ist ein 10 m breiter Unterhaltungsstreifen von der Abgrabung auszunehmen. Die Überlaufschwelle zur Verbandsgräbenanlage und räumliche Verwallungen sind nach wasserbaulichen Erfordernissen herzustellen. Die Flächen sind der Sukzession zu überlassen. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind nur zur Aufrechterhaltung der Retentionsfunktion zulässig.



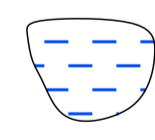
Aufwertung der ökologischen Funktion des Dunkersstrom

Am Verbandsgräber 0508 (Dunkersstrom) ist unter Federführung des zuständigen Sielverbandes plangebietseitig eine Böschungsabflachung vorzunehmen. Angrenzend an die vorgesehene Retentionsfläche ist die Böschung hierzu oberhalb der Mittelwasserlinie in einer Breite bis max. etwa 3 m abzuschlagen. Im Bereich der vorhandenen und vorgesehenen Feuchtrachen kann das Gewässer durch den Einbau von Bermen in wechselnder Breite auch stärker aufgeweitet werden. Dabei sind Anforderungen an die zur Erhaltung des hydraulischen Leistungsvermögens unumgängliche Unterhaltungsarbeiten zu berücksichtigen. Böschungsneigungen steiler als 1 : 1,5 sind zu vermeiden.



Entwicklung einer Feuchtrache

Die Fläche ist der Selbstentwicklung (Sukzession) zu überlassen. Zur Aushagerung der Fläche sind in den ersten Jahren nach Beginn der Maßnahme Pflegeschnitte zulässig. Das Mähgut ist abzufahren. Stoffliche Ein- oder Aufträge zum Zwecke der Düngung, Pflege oder Bodenverbesserung sind nicht zulässig. Für die Entwässerung benachbarter landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht erforderliche Gräben sind zu schließen. Das Befahren der Fläche ist nur zulässig für Unterhaltungsmaßnahmen an der angrenzenden Verbandsgräbenanlage.



Wiederherstellung und Erweiterung eines Gewässers

Die als Biotop geschützte Niedermoorseike ist gemäß Planzeichnung zu vergrößern und als Gewässer zu entwickeln. Einheitliche Böschungswinkel sind zu vermeiden. Die Böschungen sind in einem Winkel zwischen 1:2 an der steilsten und 1:6 an der flachsten Stelle anzulegen.



Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Vegetationsbeständen (§ 9 (1) 25b BauGB)

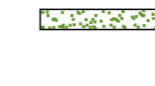
Bepflanzung des begrenzenden Damms des Rückhaltebeckens
Der das Rückhaltebecken im Westen begrenzen Damms ist mit Landschaftsrasen RSM 7.1.2 anzuzäunen und als Extensiv-Rasenfläche zu pflegen.

Auf dem Damms ist eine Baumreihe aus Eschen (*Fraxinus excelsior*) der Qualität Hochstamm, Stammumfang 12/14 cm und eine Gehölzreihe aus heimischen, standortgerechten Sträuchern zu pflanzen. Als Abstände zwischen den Eschen sind 15 m und zwischen den Sträuchern 3 m einzuhalten. Im Bedarfsfall sind zum Schutz vor Lichtreflexionen auch immergrüne Gehölze zulässig. Pflegemaßnahmen an den Gehölzen sind nur bei Beeinträchtigungen der angrenzenden Verbandsgräbenanlage und des Rückhaltebeckens zulässig.



Knickschutz

Die von der Planeinrichtung nicht betroffenen Knicks sind zu erhalten. Das Erhaltungsgebot schließt eine regelmäßige Pflege des Knickbewuchses durch Knicken im 10 - 15-jährigen Umtrieb sowie die Beseitigung von Schäden am Wall ein. Überhälter sind zu erhalten. Im Abstand von 3 m vom Knickfuß aus gemessen ist - die Versiegelung des Bodens mit wasserundurchlässigen Materialien, - die Errichtung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen sowie - die längerfristige Lagerung von organischen oder unorganischen Materialien aller Art nicht zulässig. Das Bepflanzen der Knickwälle mit nicht heimischen Arten, Nadelhölzern und Koniferen ist nicht zulässig.



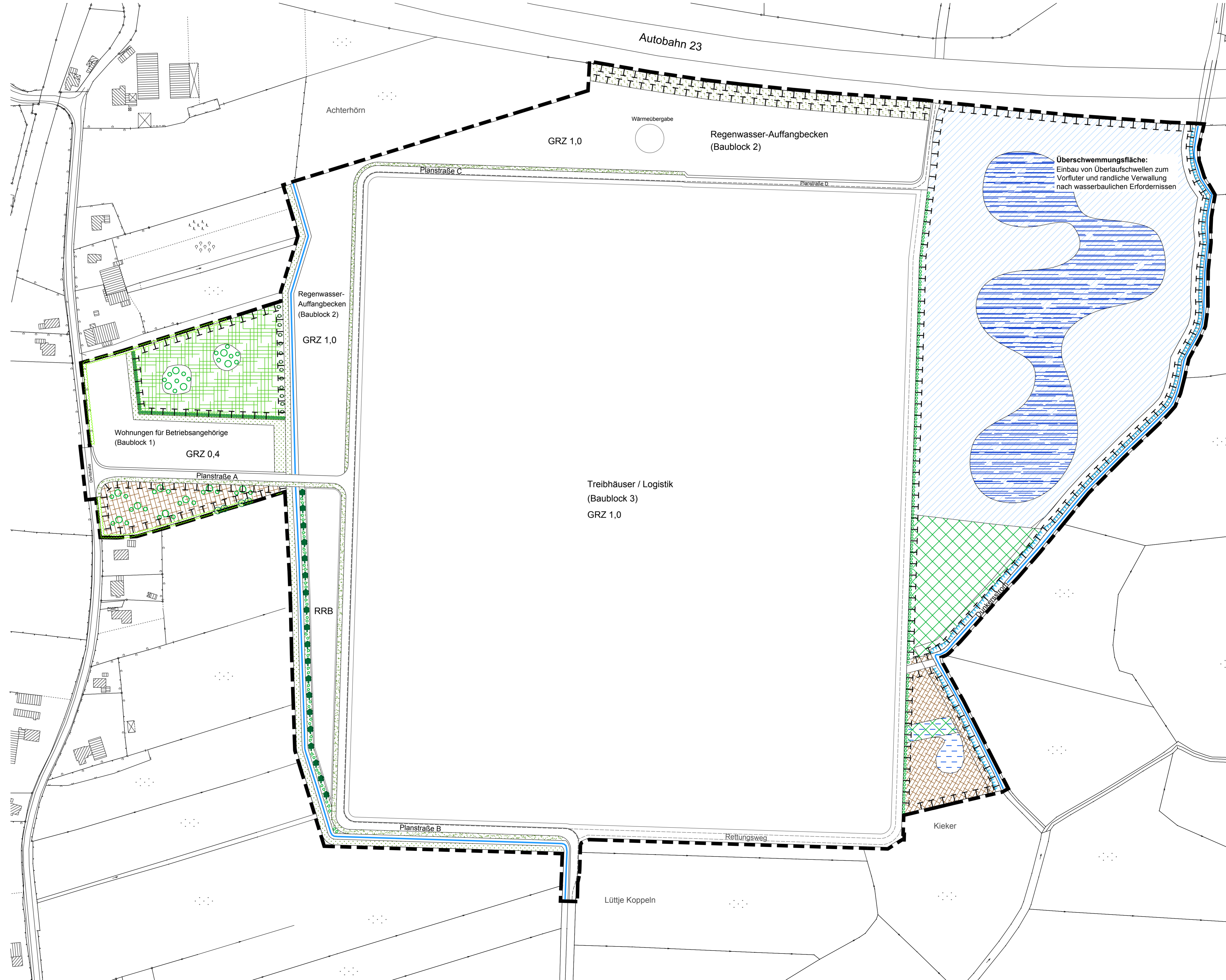
Grünstreifen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen

Der 3 - 4 m breite Grünstreifen als Freihaltetrasse für Ver- und Entsorgungsleitungen entlang der Planstraßen A, B und C ist als Extensivrasen gemäß DIN 18917 herzustellen. Pflegeschnitte sind nach Bedarf zulässig. Das Mähgut ist abzufahren.



Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten

Die Unterhaltungsschutzstreifen entlang der neu herzustellenden Verbandsgräbenanlage und des nördlich anschließenden Grabens sowie die Freihaltetrasse für die Fernwärmeversorgung im Bereich des Sondergebietes (Baublock 1) sind als Extensivrasen gemäß DIN 18917 herzustellen. Bedarfswise Pflegeschnitte sind, soweit keine Nutzung als fußläufige Wegeverbindung vorgesehen ist, erst ab dem 1. Juli zulässig. Das Mähgut ist abzufahren.



LEGENDE

- Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Geschützter Biotop (§ 25 Abs. 1 LNatSchG)
- Verbandsgräber, Graben
- Knick / Feldhecke (§ 25 Abs. 3 LNatSchG)
- Baum / Überhälter

Festsetzungen zur Minimierung der Beeinträchtigung von Boden- und Wasserhaushalt (§ 9 (1) 4, 14, 25a BauGB)

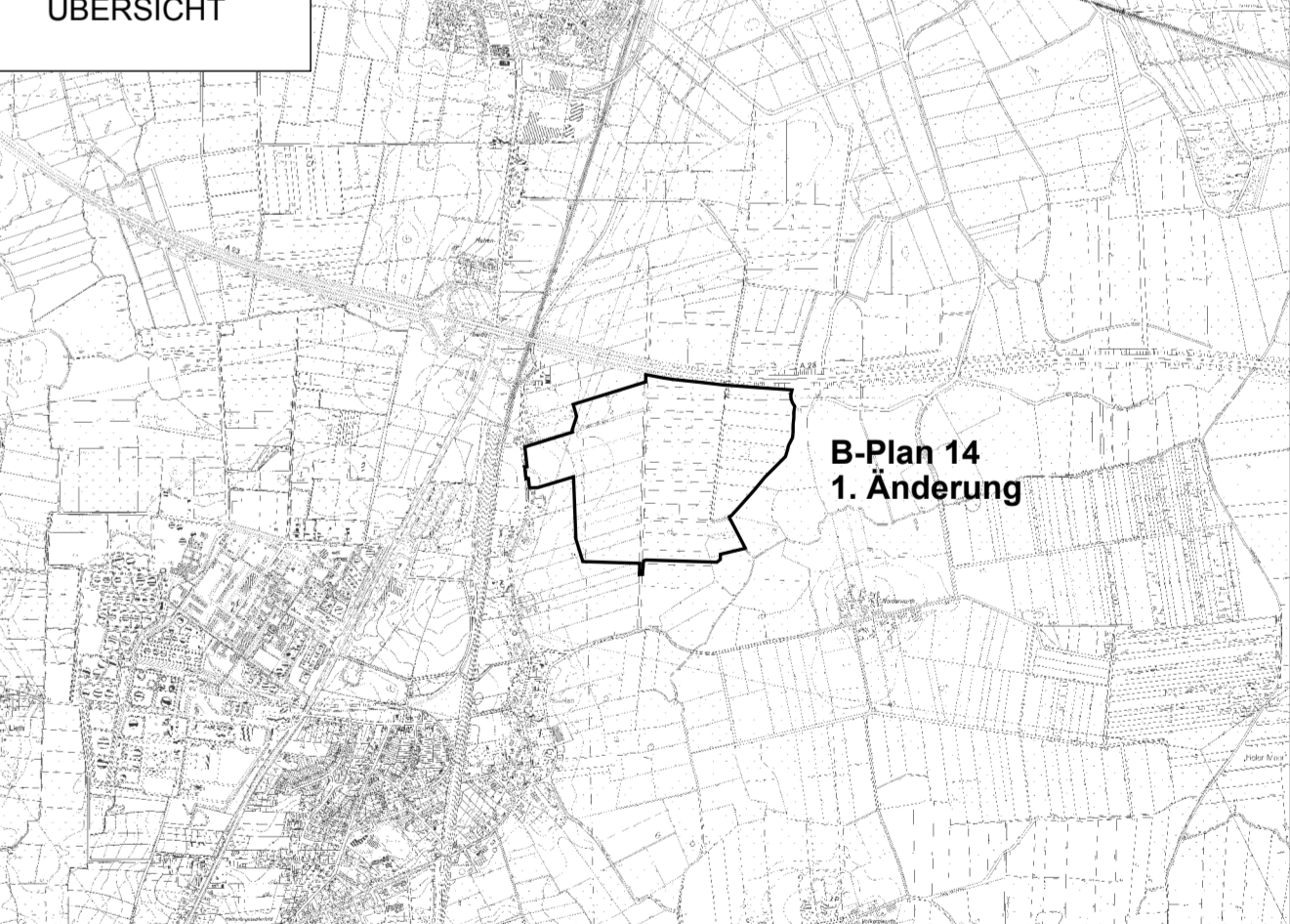
Baufläche "Wohnungen für Betriebsangehörige"
Für die Grundstückszufahrten, die privaten Stellplätze und sonstigen Nebenanlagen sowie die öffentlichen Pkw-Stellplätze sind nur wasserundurchlässige Ausführungen zulässig. Bituminöse Baustoffe und großflächige Betonplatten über 0,2 qm werden nicht zugelassen.

Bauflächen Treibhausanlagen und Regenwasser-Auffangbecken

Bodenversiegelungen sind auf das für den Betrieb unabdingbare Mindestmaß zu begrenzen. Unversiegelte Abstandsflächen zwischen Anlagenteilen und Randbereiche sind als Extensivrasen gemäß DIN 18917 herzustellen und wahlweise mit heimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.

Plangebiet

ÜBERSICHT



**GRÜNORDNUNGSPLAN ZUR 1. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14
DER GEMEINDE HEMMINGSTEDT**

Darstellung:

ENTWICKLUNG

Auftraggeber:

**PLANUNGSBÜRO
MORDHORST GmbH**

bearbeitet:

MAASS

gezeichnet:

MAASS

Auftraggeber:

**GEMEINDE HEMMINGSTEDT
DIE BÜRGERMEISTERIN**



Maßstab: 1 : 1.500

0 15 30 45 m

Beschlossen durch die Gemeindevertretung am 15.9.2008